

oder Kreditinstitut Kontoverträge abzuschließen. Kontoverträge bedürfen der Schriftform.

(2) Zur Führung von Nebenkonten bei einem anderen Geld- oder Kreditinstitut oder einem Postscheckamt ist die schriftliche Zustimmung des zuständigen Geld- oder Kreditinstitutes erforderlich. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Führung von Nebenkonten ökonomisch notwendig oder zur volkswirtschaftlich rationellen Durchführung des Zahlungsverkehrs zweckmäßig ist.

(3) Auf der Grundlage des Kontovertrages können zwischen den kontoführenden Geld- und Kreditinstituten sowie Postscheckämtern und den Betrieben und — soweit erforderlich — mit anderen Geld- und Kreditinstituten sowie mit Postämtern in Verträgen Vereinbarungen über die rationelle Durchführung des Zahlungsverkehrs und über die Kontoführung getroffen werden. Die Geld- und Kreditinstitute sowie die Postscheckämter können den Abschluß entsprechender Verträge fordern.

(4) Die im § 1 Abs. 3 Buchst. a genannten gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen, Handwerker und Gewerbetreibenden und weiteren rechtsfähigen Betriebe sind nicht kontoführungspflichtig. Sie können für betriebliche bzw. im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Zahlungen bei dem für sie zuständigen Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt ein Girokonto unterhalten. In diesem Fall finden für den Abschluß von Kontoverträgen und Verträgen zur rationellen Durchführung des Zahlungsverkehrs die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 entsprechende Anwendung.

(5) Einrichtungen bzw. Betriebsstätten ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR haben das Recht, ein Konto zu unterhalten. Bei einem jährlichen Erlös bzw. Umsatz über 50 000 M haben sie ihren Zahlungsverkehr über Bankkonten durchzuführen. Die für die Kontoführung und den Zahlungsverkehr geltenden Bedingungen werden im Kontovertrag vereinbart.

Grundsätze des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

§ 6

(1) Im bargeldlosen Zahlungsverkehr führen die Geld- und Kreditinstitute sowie die Postscheckämter Zahlungsaufträge im Rahmen der Verfügungsmöglichkeiten und der Rechtsvorschriften über die Konten der Zahlungspartner aus. An Betriebe sowie an Zahlungspartner gemäß § 1 Abs. 3 dürfen bargeldlose Zahlungen nur zugunsten von Girokonten geleistet werden.

(2) Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sowie zur Erfüllung sonstiger Leistungen können im

- a) Überweisungsverfahren,
- b) Scheckverfahren,
- c) Lastschriftverfahren,
- d) Akkreditivverfahren

bezahlt werden, sofern nicht gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. i bar bezahlt wird. Die Betriebe haben alle Möglichkeiten zu nutzen, die Anzahl der Zahlungen durch die Erteilung von Sammelrechnungen zu reduzieren.

(3) Das Überweisungsverfahren soll vereinbart werden, wenn es erforderlich ist, die Warenlieferung oder Leistung vor Bezahlung zu prüfen, so daß der Käufer bei festgestellter Vertragsverletzung auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und seiner im Wirtschaftsvertrag vereinbarten Rechte die Bezahlung ganz oder teilweise verweigern kann. Zur Überweisung konstanter Beträge zu feststehenden Terminen und für regelmäßig vorzunehmende Kontoausgleiche kann der Zahlungspflichtige seinem Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt einen Dauerauftrag erteilen.

(4) Das Scheckverfahren soll vorzugsweise in solchen Fällen vereinbart werden, bei denen der Käufer die Warenlie-

ferung oder Leistung unmittelbar vom Verkäufer entgegennimmt und ihre sofortige Prüfung möglich ist. Dem Käufer soll vor Entgegennahme der Ware der Rechnungsbetrag bekannt sein. Anstelle einer vom Verkäufer geforderten Anwendung des Lastschriftverfahrens kann die Sofortzahlung durch Scheck unmittelbar bei Entgegennahme der Warenlieferung oder Leistung vereinbart werden.

(5) Das Lastschriftverfahren soll vereinbart werden, wenn eine Prüfung der Warenlieferung oder Leistung durch den Käufer infolge ihrer Art und Eigenschaft nicht möglich oder nicht erforderlich ist oder wenn die Prüfung durch den Käufer auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Festlegungen bereits vor der Rechnungserteilung erfolgt. Der Präsident der Staatsbank kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane hiervon abweichende Regelungen treffen. Er kann festlegen, daß bestimmte Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen oder Leistungen im Lastschriftverfahren zu bezahlen sind, ohne daß es hierzu einer Vereinbarung der Vertragspartner im Wirtschaftsvertrag bedarf. Der Käufer ist berechtigt, bei nicht vertragsgerechten Warenlieferungen oder Leistungen eine weitere Verrechnung im Lastschriftverfahren gegenüber diesem Verkäufer abzulehnen, auch wenn die Anwendung dieses Verfahrens in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(6) Das Akkreditivverfahren kann angewendet werden bei schlechter Zahlungsdisziplin des Käufers oder auf Verlangen der Geld- und Kreditinstitute. Im Postscheckdienst kann das Akkreditivverfahren nicht angewendet werden.

§ 7

(1) Zwischen Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis e, Geld- und Kreditinstituten sowie Postscheckämtern und Postämtern und zwischen diesen und Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben f und g sind die anzuwendenden Zahlungsverfahren und Zahlungsfristen zur Bezahlung von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zahlungsverfahren und Zahlungsfristen können auch zwischen solchen Vertragspartnern für die Bezahlung von Warenlieferungen und Leistungen vereinbart werden, die gemäß Abs. 1 nicht dazu verpflichtet sind.

(3) Die Betriebe können für ständig wiederkehrende und einmalige Geldforderungen an Bürger das Abbuchungsverfahren anwenden, wenn sie vorher mit ihrem Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt eine Vereinbarung über die Anwendung dieses Verfahrens abgeschlossen und die Bürger zur Abbuchung ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben.

§ 8

Grundsätze des baren Zahlungsverkehrs

(1) Barzahlungen der Betriebe sind im Rahmen der Verfügungsmöglichkeit zulässig für

- a) Löhne und Gehälter sowie Lehrlingsentgelte,
- b) Prämien,
- c) Verteilung des Reineinkommens der sozialistischen Genossenschaften an ihre Mitglieder,
- d) Renten und andere soziale Leistungen,
- e) Stipendien,
- f) Privatentnahmen,
- g) sonstige Zahlungen an Bürger,
- h) den Kauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Sekundärrohstoffen sowie für Zahlungen an Zahlungspartner gemäß § 1 Abs. 3,
- i) Kleinzahlungen an andere Betriebe, sofern die Nutzung der bargeldlosen Zahlungsform unrationell ist. Als

1 Z. Z. gilt die Anordnung vom 11. September 1981 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren - Abbuchungs-Anordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 343).